

Stellungnahme des AStA der Uni Frankfurt

zur Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Stellung beziehen zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften.

Manche der bereits erfolgten Vorschläge zu Ergänzungen und Veränderungen des HHG begrüßen wir. Uns ist an dieser Stelle aber wichtig zu betonen, dass es der verfassten Studierendenschaft um fundamentale Änderungen in der Organisationsstruktur der Hochschulen geht. Dafür haben wir in einer Arbeitsgruppe mit verschiedenen Expert*innen intensiv daran gearbeitet, konkrete Formulierungsvorschläge machen zu können. Wir erwarten, dass diese Arbeit anerkannt und tatsächlich über die Vorschläge beraten wird.

Das Papier orientiert sich am Aufbau des HHG und geht paragraphenweise vor, wobei nicht zu jedem Abschnitt Anmerkungen gemacht wurden. Ergänzungen mit konkreten Formulierungsvorschlägen sind in blau gekennzeichnet; zu jedem Punkt ist außerdem eine kurze Begründung oder ein Kommentar zu finden.

Die Stellungnahme steht im Zusammenhang mit denjenigen, die von den anderen hessischen ASten sowie der GEW eingereicht wurden – ihre Argumente ergänzen und stärken sich daher gegenseitig.

§1 Rechtsstellung der Hochschulen und Grundrechtsgewährleistungen

+ neu(4) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen haben die Verantwortung die sozial-ökologischen Krisen anzuerkennen und dementsprechend ihr Handeln zu reflektieren, zu verändern und anzupassen. Als öffentliche Institutionen müssen sie Vorbild für eine nachhaltige Gesellschaft sein, Lösungswege aufzeigen und gesellschaftlich vorangehen. In Forschung und Lehre müssen Fragestellungen zu einer zukunftsfähigen Gesellschaft thematisiert werden, um eine Verbreitung nachhaltiger Handlungsweisen zu gewährleisten und den Erhalt menschlichen Lebens zu ermöglichen.

Begründung: Derzeit gibt es neben dem Artikel 20a GG noch keine weitere gesetzliche Verankerung von Klimaschutz und dem Erhalt unserer Lebensgrundlagen, obwohl dies notwendig ist. Ein Hessisches Klimaschutzgesetz ist noch ausstehend und im integrierten Klimaschutzplan Hessens sind die Hochschulen und ihre Rolle unterrepräsentiert, weswegen eine sozial-ökologische Grundausrichtung der Hochschulen komplementär zu betrachten ist. Die Öffnung des hessischen Hochschulgesetzes hierfür soll die Möglichkeit einer Legitimation schaffen, die sozial-ökologische Krise als eine der zentralen Leitlinien anerkennen zu können.

§3 verweist auf die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis, die mitzubedenken sind. Somit sollten auch Fragestellungen zu Nachhaltigkeit und Klimagerechtigkeit in Forschung und Lehre thematisiert werden, um aktiv einen Beitrag zum Schutz unserer Lebensgrundlagen und zur Verbeitung nachhaltiger Handlungsweisen zu leisten. Die explizite Erwähnung dieser innerhalb der Rechtsstellung der Hochschulen und Grundrechtsgewährleistungen soll dem Ausmaß der Krise Rechnung tragen/gerecht werden.

§3 Aufgaben aller Hochschulen

(3) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer und die praktische Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sowie digitaler Techniken und Arbeitsweisen. Dabei verfolgen sie das Ziel, zu einer Verbesserung der menschlichen Lebens- und Umweltbedingungen beizutragen und setzen sich mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse für Gesellschaft und Umwelt auseinander und berücksichtigen diese. Insbesondere fördern sie die Bereitstellung und Erzeugung von frei zugänglichen wissenschaftlichen Publikationen, Forschungsergebnissen und Lerninhalten.

Begründung: Mögliche Folgen für Gesellschaft und Umwelt müssen beim Wissens- und Technologietransfer berücksichtigt und miteinbezogen werden, damit Hochschulen ihrer Rolle als "Zukunftswerkstätten der Gesellschaft" (Hochschulrektorenkonferenz 2018) gerecht werden.

Der offene Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen, Forschungsdaten und wissenschaftlicher Software verbessert nicht nur die Informationsversorgung innerhalb der Wissenschaft und in die Gesellschaft. Er ermöglicht auch einen transparenteren Forschungsprozess und eine verbesserte Qualitätssicherung wissenschaftlicher Arbeit. Open Science ist damit ein wichtiger Bestandteil der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Aus diesem Grund sollte die Förderung der Bereitstellung und Erzeugung von frei zugänglichen wissenschaftlichen Publikationen, Forschungsergebnissen und Lerninhalten durch die Hochschulen explizit ergänzt werden.

(5) [...] Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und solchen, die Eingewanderte oder Nachkommen von Eingewanderten sind. Sie wirken darauf hin, dass ihre Mitglieder und Angehörigen die Angebote der

Hochschulen barrierefrei in Anspruch nehmen können und fördern die Integration. [Sie stellen sicher, dass Studierende aus nicht-akademischen Haushalten in besonderem Maße unterstützt werden.](#) [...]

Begründung: Der Begriff "Migrationshintergrund" sollte nicht verwendet werden. Die Begriffe "Eingewanderte oder Nachkommen von Eingewanderten" benennen konkreter, worum es geht und tragen nicht zu einer zusätzlichen Stigmatisierung bei.

Studierende aus nicht-akademischen Haushalten begegnen im Kontext der Hochschule besonderen Herausforderungen. Es sollte zur Aufgabe aller Hochschulen gehören, für diese Probleme sensibel zu sein und diesen entgegenzutreten. Das gilt insbesondere für die Begleitung bei akademischen Karriereschritten, denn Kinder aus nicht-akademischen Haushalten studieren nicht nur seltener, sondern streben auch seltener eine akademische Karriere an und verlassen die Hochschulen früher.

(7) Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung und fördern dessen Weiterbildung. [Das gilt auch für die in Subunternehmen Beschäftigten, insbesondere dem Sicherheitspersonal. Dabei legen sie den zur Lehre Verpflichteten nahe, Angebote zur Vermittlung didaktischer Fähigkeiten, zur Stärkung der Führungskompetenz und der machtkritischen Reflektion ihrer Rolle, zur diversitätssensiblen Lehre und Betreuung \(gegenüber Angestellten und Studierenden\) wahrzunehmen. Die Fortbildungen sollen in vollem Umfang ausgeglichen werden und während der regulären Arbeitszeit stattfinden.](#)

Begründung: Die Hochschulen sollten darauf hinwirken, dass sich ihre Professor*innen und Lehrenden über die besonderen Abhängigkeiten und Machtdynamiken im akademischen Betrieb bewusst werden. Eine Reflektion der eigenen Rolle gegenüber Studierenden und Angestellten trägt zur Prävention von Machtmissbrauch bei. Die didaktischen Fortbildungen sollen ebenfalls diversitätssensibel ausgerichtet sein und die Lehrenden auf einen sensiblen Umgang mit ihren Studierenden vorbereiten.

Auch die in Subunternehmen angestellten Personen gehören zur Hochschule. Unserer Auffassung nach sollten die Hochschulen ihr gesamtes Personal selbst und direkt anstellen und auf Sicherheitsdienste verzichten. Sollte sich an dieser Einstellungspraxis nichts verändern, fordern wir eine Anerkennung davon, dass auch diese Personen teil des Hochschulbetriebes sind. Insbesondere das Sicherheitspersonal und das Personal an den Pforten sollten in Schulungen auf Antidiskriminierung und eine betroffenen-solidarische Unterstützung in Fällen von Übergriffen geschult werden.

(12) [...] Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben insbesondere in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung nicht beeinträchtigen.

Kommentar: Eine Förderung von beruflicher Selbstständigkeit und Unternehmensgründungen sollte gesetzlich nicht als Aufgabe aller Hochschulen verankert werden. Oberstes Ziel der Hochschulen muss eine unabhängige und qualitativ hochwertige Forschung und Lehre bleiben, die nicht primär an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes ausgerichtet ist, sondern sich wissenschaftlichen Standards verschreibt. Daher ist es wichtig, dass dieser Abschnitt - wenn überhaupt - als "kann"-Regelung eingeführt wird und der o.g. Zusatz gemacht wird.

[neu \(13\) Die Hochschulen wirken durch Einbezug der Kommunalverwaltung und der Studierendenwerke in die Entwicklungsplanung nach § 9 Abs. 1 auf eine integrierte Hochschul- und Stadtentwicklung hin. Diese ist im Sinne eines](#)

komplementären und die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Verhältnisse der Hochschulmitglieder berücksichtigenden lokalen Wohnungsmarktes und Freizeitangebotes auszurichten. Mindestens 10 Prozent der Studierenden an einem Hochschulstandort sollen zukünftig ein Wohnheimplatzangebot des jeweiligen Studierendenwerkes erhalten.

Begründung: Den Hochschulen kommt dadurch eine stärkere soziale Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern zu, insbesondere zur Schaffung bezahlbaren studentischen Wohnraums. Die Zahl der Studierenden an den hessischen Hochschulen ist in den vergangenen Jahren stark gewachsen, was einen kontinuierlichen, schnell ansteigenden Mehrbedarf an bezahlbarem Wohnraum bedeutet. Um die Attraktivität der hessischen Hochschulstandorte langfristig sicherzustellen, müssen die bisherigen Anstrengungen zum Ausbau öffentlich geförderten Wohnraums weiter vertieft werden. Die Studierendenwerke spielen dabei eine entscheidende Rolle, da nur sie in ihren Bestandsgebäuden zuverlässig Mieten im Rahmen des im Bafög vorgesehenen Höchstsatzes für Wohnen anbieten können. Deshalb muss insbesondere die Anzahl der Studierenden zur Anzahl der Wohnheimplätze der Studierendenwerke in ein angemessenes Verhältnis gebracht werden.

neu (14) Die Hochschulen verfolgen in der Ausübung ihrer Leistungsdimensionen ausschließlich zivile und friedliche Zwecke. Die den Hochschulen vom Land, Bund oder Dritten zur Verfügung gestellten Mittel sollen ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die diesen Zwecken dienen.

Begründung: Eine Zivilklausel, wie sie an einzelnen hessischen Hochschulen bereits besteht, ist landesweit im HHG zu verankern. Die Hochschulen müssen ihrem Beitrag zu einer nachhaltigen und friedlichen Welt nachkommen. Sie sind friedlichen Zielen verpflichtet und tragen eine besondere Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung.

Aus diesem Grund haben sich die Hochschulen bei der Entwicklung und Umsetzung zukunftsgestaltender Forschungs- und Innovationsvorhaben an den Grundsätzen einer ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltigen Entwicklung zu orientieren. Einzelne Forscher*innen sind dazu verpflichtet, die ethischen, sozialen, ökologischen und kulturellen Folgen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit zu reflektieren.

§6 Gleichstellung

(3) Auf Vorschlag des Senats bestellt das Präsidium eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte; sie nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse als dienstliche Tätigkeit wahr und ist frei von Weisungen. Wenn nicht anders möglich, kann mit ihrer Zustimmung die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gleichzeitig als Ansprechperson für Antidiskriminierung nach Abs. 2 bestellt werden. Grundsätzlich sind Ernennungen in Doppelfunktionen in diesem Bereich zu vermeiden.

Begründung: Allgemein sprechen wir uns gegen Ernennungen in Doppelfunktion aus. An kleineren Hochschulen sind diese nicht zu vermeiden, doch das Absehen von Ernennungen in Doppelfunktion trägt zu klareren Zuständigkeiten und der Minderung von Interessenkonflikten bei.

Kommentar: Grundsätzlich begrüßen wir die Ergänzungen, die mit §(neu)6 vorgenommen wurden, doch unsere Forderungen gehen darüber hinaus. Gleichstellung und Antidiskriminierung an der Universität sollten mit einem intersektionalen Ansatz darauf hinwirken, Zugänge zu ermöglichen und Barrieren abzubauen. Das erfordert, dass die verschiedenen Beauftragten in diesem Sinne geschult und weitergebildet werden und sich dieser Anspruch auch in der Besetzungspraxis widerspiegeln sollte. Darüber hinaus sollte die Arbeit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (und ihren dezentralen Vertreter*innen) anerkannt werden. Das aktuell beratende Rederecht sollte in diesem Sinne zu einer Stimmberechtigung (wenigstens in Personal- und Berufungsentscheidungen) ausgeweitet werden. Das HGLG ist dahingehend anzupassen.

neu (5) Die Hochschule richtet eine Gleichstellungskommission ein. Diese berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages. Bei der Besetzung der Kommission ist insbesondere auf eine intersektionale Repräsentation ihrer Mitglieder zu achten und sie soll sich paritätisch aus allen Statusgruppen der Hochschule zusammensetzen. Für die Arbeit in der Gleichstellungskommission ist eine Aufwandsentschädigung für die Studierenden oder eine Ausgleichsmöglichkeit der Arbeitszeit für die Angestellten der Hochschule vorgesehen.

Begründung: Um den Kontakt zu den Beauftragten für Gleichstellung und Antidiskriminierung niedrigschwelliger zu gestalten, ist es besonders wichtig, Ansprechpersonen aus allen Statusgruppen zu berufen. Um ihre Arbeit anzuerkennen und ihr die relevante Zeit einzuräumen, ist unbedingt darauf zu achten, sie mindestens mit einer Aufwandsentschädigung (z.B. für die Studierenden nach Jugendleiter*innenpauschale) oder einer funktionierenden Ausgleichsmöglichkeit der Arbeitszeit für die Angestellten der Hochschule anzuerkennen.

§7 Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen oder psychischen Erkrankungen

(1) [...] eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen oder psychischen Erkrankungen. [...] dass den besonderen Bedürfnissen Studierender mit Behinderung und chronischer oder psychischer Erkrankung Rechnung getragen wird [...]

Begründung: Die Nennung psychischer Erkrankungen trägt zu einer höheren Sichtbarmachung und einer Entstigmatisierung bei.

§(neu)8 Beauftragte für von Rassismus und/oder Antisemitismus betroffene Studierende

(1) Das Präsidium bestellt auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der Mitglieder nach § 37 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 eine Beauftragte oder einen Beauftragten für von Rassismus und/oder Antisemitismus betroffene Studierende. Die oder der Beauftragte berät die Hochschule und wirkt darauf hin, dass Barrieren aufgrund von rassistischer und/oder antisemitischer Diskriminierung abgebaut werden. Sie oder er ist über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die die Belange von Rassismus und/oder Antisemitismus betroffener Studierender besonders betreffen, und hat in den Gremien der Hochschule ein sachbezogenes Teilnahme-, Rede-, und Antragsrecht.

(2) Den Beauftragten nach Abs. 1 sind die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Sie sind von der dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge freizustellen, soweit es ihre Aufgaben erfordern.

Begründung: Wir fordern eine Beauftragte für von Rassismus und/oder Antisemitismus betroffene Studierende.

ZWEITER TEIL - Studium, Lehre und Prüfungen

§ 14 Qualitätssicherung, Berichtswesen

(1) Die Hochschulen evaluieren regelmäßig **mindestens alle zwei Jahre** die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere [...]

Begründung: Damit allen Master- und Bachelorstudierenden mindestens einmal in ihrer Studienzeit die Möglichkeit gewährt wird, an einer Evaluation teilzunehmen, und es nicht im reinen Ermessen der Hochschulen liegt, wann evaluiert wird, fordern

wir die Festlegung der Regelmäßigkeit der Evaluationen auf mindestens alle zwei Jahre. Die Regelung zur Veröffentlichung der Evaluationen begrüßen wir.

§15 Ziele des Studiums

(2) Die Hochschulen streben einen möglichst hohen Anteil erfolgreicher Studienabschlüsse an. Sie geben sich ein Leitbild für die Lehre, welches sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt [und sich an den individuellen Hintergründen der Studierenden ausrichtet \(Student Centered Learning\)](#).

Begründung: Dieser Zusatz soll einen erfolgreichen Studienabschluss an den Bedürfnissen der Studierenden orientiert definieren. Im HHG müssen keine näheren inhaltlichen Bestimmungen zu den Leitbildern Lehre gemacht werden, doch eine Ausrichtung an der Heterogenität der Studierendenschaft sollte für alle Studiengänge ein gemeinsames Ziel sein.

§ 16 Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre

(2) Die Hochschulen sind verpflichtet, die Mittel nach Abs. 1 zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden, insbesondere zur Sicherstellung des Lehrangebots und der Möglichkeit, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, sowie zur Intensivierung von Beratung und Betreuung der Studierenden. [...]

Kommentar: Der Zusatz "insbesondere zur Sicherstellung des Lehrangebots" ist widersprüchlich zur Zweckbindung der Mittel, die in (1) als "Verbesserung der Qualität" definiert wird. Eine Sicherstellung des Lehrangebots sollte so selbstverständlich sein, dass sie bereits durch §3 (Aufgaben aller Hochschulen) gegeben ist. Das HHG läuft an dieser Stelle Gefahr, die andauernde Unterfinanzierung der Hochschulen als gegeben zu akzeptieren und im Gesetzestext zu verankern. Das Lehrangebot muss aus der regulären Grundfinanzierung der Hochschulen sichergestellt werden; die nach §16 definierten Mittel (ehemals QSL-Mittel) sind für extra-curriculare Angebote und Initiativen vorgesehen, wie auch Satz 4 aus diesem Absatz unterstreicht.

§17 Studienberatung

(4) Die Studienberatung wirkt darauf hin, [strukturelle Barrieren bei der Wahl der Studienfächer abzubauen und bestehende Ungleichverteilungen zugunsten einer interessens- und fähigkeitsbasierten Studienwahl aufzulösen](#).

Begründung: Es ist zu begrüßen, dass an dieser Stelle dem Geschlechterbias, der in einzelnen Studiengängen klar zu erkennen ist, im Sinne einer Gleichstellungspolitik entgegengewirkt werden soll. Gewählt wurde dazu ein mathematischer Ansatz: Frauen- und Männeranteile sollen demnach möglichst in allen Studiengängen etwa 50% betragen. Dies steht unserer Auffassung nach jedoch im Konflikt mit der Berücksichtigung vielfältiger Geschlechter und Geschlechtsidentitäten, wie sie auch in §6 definiert werden. Neben dem Geschlecht gibt es außerdem verschiedene Faktoren, die sich strukturell auf die Studienwahl auswirken. Die Studienberatung sollte Studierende daher generell nach ihren Interessen und Fähigkeiten beraten, statt nach Quoten.

§ 18 Studiengänge

(1) Studiengänge können eine zwischen **Hochschule und Betrieb** wechselnde, aufeinander abgestimmte Ausbildung vorsehen (duales Studium). **Das duale Studium muss durch eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Studien- und Ausbildungs- oder Praxisphasen gekennzeichnet sein.**

Begründung: Das duale Studium ist eine vergleichsweise junge Studienform. In der Praxis gibt es unterschiedliche Modelle, die von Hochschulen und Betrieben entwickelt wurden. Diese unterschiedlichen Modelle gilt es hinsichtlich ihrer Qualität im Studium und ihrer Transparenz für Studieninteressierte zu bewerten. Dabei zeigt sich, dass eine Schärfung des Begriffes „duales Studium“ benötigt wird. Denn bisher ist die einzige inhaltliche Einschränkung, dass die Ausbildung „aufeinander abgestimmt“ sein muss. Dies führt dazu, dass schon einem Studiengang mit einem Praxissemester oder Pflichtpraktika das Label „dual“ verliehen werden kann.

Die Regelung des dualen Studiums in den Hochschulgesetzen der Länder hat das BMBF dazu bewegt, das duale Studium nicht grundsätzlich mit im Berufsbildungsgesetz zu regeln. Bei unzureichender Regelung der Praxisphasen in den Hochschulgesetzen bleiben die Praxisphasen jedoch im Graubereich zwischen Lernverhältnis und Arbeitsverhältnis hängen. Praxisphasen sollen immer den Zweck haben, zu Lernen. Die Abstimmung dieses Lernprozesses muss deswegen im Hochschulgesetz besser geregelt werden: Das duale Studium muss durch eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Studien- und Ausbildungs- oder Praxisphasen gekennzeichnet sein.

Egal ob im ausbildungs- oder praxisintegrierenden dualen Studium, die Praxisphasen müssen reflektiert werden, um einem Studium gerecht zu werden. Dies würde auch Praxiseinsätze als Lerneinsätze verfestigen und nicht als Arbeitsorte. Ohne die Verzahnung ist der Zweck der Praxisphase allein den Betrieben überlassen. Hochschulen müssen aber die Hoheit darüber behalten, wofür sie Abschlüsse vergeben.

Die Unklarheit hinsichtlich der Praxisphasen führt auf betrieblicher Seite zu einer Unklarheit über den Status der Studierenden im Betrieb. Es schließen sich Fragen zur Sozialversicherung und Geltung des Berufsbildungsgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes an. Dies kann in der Praxis dazu führen, dass Studierende keine Absicherung über die Betriebsverfassung und keine Geltung des Werkstudentenprivilegs erhalten, worauf sie als studentische Arbeitnehmer*in Anspruch hätten. Sie haben keine Absicherung über das Berufsbildungsgesetz, die sie als Praktikant*in oder Auszubildende hätten. Sie haben keine wechselnden Erfahrungen als Praktikant*in und Arbeitnehmer*in, die sie normalerweise im Studium erwerben würden. Und sie können in der Regel auch keine garantierte Übernahme in den Partnerbetrieb erwarten, was z.T. einen ausgleichenden Faktor darstellen könnte.

§18, (3) + §62 Verwaltungskostenbeitrag

Kommentar: Der AStA der Goethe-Universität lehnt die Einführung von umfassenden Gebührenerhebungsmöglichkeiten nach §18 Abs. 3 entschieden ab. Studiengebühren sind aus gesellschafts-, sozial- und bildungspolitischen Gründen abzulehnen. Studiengebühren sind immer als Bildungsausschluss zu begreifen und greifen sozial selektiv in die Zusammensetzung der Hochschulen und damit auch der Gesellschaft ein. Sie manifestieren auf einer monetären Ebene einen sozial selektiven Ausschluss, der sich bereits an den Hochschulen vollzieht.

Die grundsätzliche individuelle Kostenfreiheit der (weiterführenden) Bildungswege, welche vorsieht, dass an öffentlichen Hochschulen der Unterricht unentgeltlich ist und welche nach Artikel 59, (1) Satz 1 in der Hessischen Verfassung festgeschrieben ist, darf nicht mit dem Argument der besonderen Betreuung unterlaufen werden. Finanzielle Hürden dürfen

die freie Berufswahl nicht einschränken. Studierenden darf in der Erlangung ihrer Ausbildung durch die Wahl eines Studienganges mit einem höheren Betreuungsaufwandes kein Nachteil entstehen.

Stattdessen fordern wir das eindeutige gesetzliche Verbot von Studiengebühren im HHG. Dieses Verbot muss sich ebenfalls auf Verwaltungs-, Zweitstudiums-, Aufbau-/Ergänzungs-/Erweiterungsstudiums-, Langzeitstudiums- und Promotionsstudiumsgebühren erstrecken. Mindestens muss der Verwaltungskostenbeitrag in §62 gestrichen werden, da die Umlagerung der Finanzierung der Verwaltung und die Kosten von staatlicher Seite auf Studierende eine Form der versteckten Studiengebühren darstellt und ebenfalls eine sozial selektive Hürde für Studierende darstellt.

§23 Elektronische Fernprüfungen

Kommentar: Bei der Durchführung von Online-Prüfungen ist darauf zu achten, dass kein unverhältnismäßiger Mehraufwand für Lehrende entsteht. Gleichzeitig darf seitens der Studierenden keine Verpflichtung dazu bestehen, anstelle von Präsenzprüfungen an digitalen Prüfungsformaten teilzunehmen. Der Grundsatz der Chancengleichheit zwischen den Studierenden darf nicht durch potenzielle Probleme, die während der Prüfung aufgrund der technischen Ausstattung der Studierenden auftreten, beeinträchtigt werden. Darüber hinaus darf die rechtssichere Durchführung von Online-Prüfungen zu keiner unverhältnismäßigen Kontrolle der Studierenden, etwa durch eine durchgehende Videoüberwachung, führen, da eine solche Überwachung einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der zu prüfenden Studierenden darstellt.

§24 Regelstudienzeit

Kommentar: Die Regelstudienzeit, die als Mechanismus der Sicherung der Studierbarkeit eines Studiums und der Regulierung des damit einhergehenden „Workload“ eingeführt worden ist, hat sich durch die finanzielle Koppelung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zu einem normativen Steuerungsmechanismus gewandelt. Die Regelstudienzeit wird den diversen und vielfältigen Lebensrealitäten der Studierenden nicht gerecht, was die regelmäßige Überschreitung dieser zeigt und sich in der niedrigen Geförderten-Quote des BAföGs von historischen 11,4% widerspiegelt. Insbesondere Studierenden, die unbezahlte Sorgearbeit tätigen oder ihr Studium neben dem BAföG durch Lohnarbeit finanzieren, fällt es schwerer, die Regelstudienzeit einzuhalten. Daher ist der normativen Koppelung an die Regelstudienzeit aufgrund des Gleichstellungsansatzes entgegenzuwirken.

Wir fordern die hessische Landesregierung auf, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, den Anspruch des BAföGs von der Regelstudienzeit zu entkoppeln, um der tatsächlichen Studiensituation Sorge zu tragen. Dies muss sich ebenfalls in §24 äußern, in dem die Regelstudienzeit auf die tatsächliche durchschnittliche Studienzeit (+2 Semester) angehoben werden sollte.

§25 Studien- und Prüfungsordnungen

(2) Studien- und Prüfungsordnungen regeln das Studium sowie das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen, insbesondere [...]

8. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und zu deren Wiederholung, wobei Wiederholungsprüfungen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach dem ursprünglichen Termin angeboten werden müssen, [...]

Begründung: Mit diesem Zusatz soll eine systematische Verlängerung der Studienzzeit durch Wiederholungsprüfungen ausgeschlossen werden.

DRITTER TEIL - Forschung

§34 Forschung mit Mitteln Dritter

Kommentar: Um sicherzustellen, dass die durch Drittmittel subventionierte Forschung und Lehre den in § 3 festgesetzten Aufgaben aller Hochschulen genügt, fordern wir die verpflichtende Offenlegung von Drittmittelinwerbungen mit allen dazugehörigen Informationen. Demnach sollen Hochschulen Drittmittelinwerbungen zukünftig mit konkreter Angabe der Finanzierungsvereinbarung, der jeweiligen Drittmittelgeber*innen, des Verwendungszweckes sowie der erhaltenden Geldsumme transparent veröffentlichen. Dies dient unter anderem dem Ziel, die Einhaltung von Zivilklauseln zu kontrollieren.

VIERTER TEIL - Organisation

§42 Senat

(5) Die Zusammensetzung der Mitglieder des Senats ist gemäß einer Viertelparität anzupassen.

Begründung: Demokratische Mitbestimmung und eine starke Hochschulsebstverwaltung müssen die Einführung einer Viertelparität (d.h. gleiche Stimmenanteile von Professor*innen, Studierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und administrativ-technisch Beschäftigten) in allen Gremien zum Ziel haben. Denn eine demokratische Mitbestimmung setzt voraus, dass jede dieser Statusgruppen an allen relevanten Entscheidungen mit gleichem Stimmrecht beteiligt wird.

neu (6) Alle in Abs. 5 genannten Senatsmitglieder werden in gleicher Weise an den Entscheidungen und Abstimmungen des Senats beteiligt. Unabhängig von ihrer Statusgruppe verfügen sie in den Senatssitzungen über das gleiche Stimmrecht und wirken an den in Abs. 2 festgelegten Zuständigkeiten des Senates mit.

Begründung: Durch die in Absatz 6 formulierte Ergänzung wird ausgeschlossen, dass administrativ-technische Senatsmitglieder an Teilen der hessischen Hochschulen zukünftig weiterhin nur ein eingeschränktes Stimmrecht genießen und bei Beschlüssen, die Forschung, Lehre oder künstlerische Entwicklungsvorhaben betreffen, nicht stimmberechtigt sind. Um hessenweit eine einheitliche Praxis zu etablieren, dürfen hochschulautonome Regelungen, welche die Beteiligungsmöglichkeit der administrativ-technischen Senatsmitglieder bei Berufungs- und Studienangelegenheiten einschränken, nicht länger möglich sein.

SECHSTER TEIL - Die Studierenden

§ 64 Rückmeldung, Beurlaubung und Studiengangwechsel

(2) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden. ~~„wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.“~~

Begründung: Im Sinne eines selbstbestimmten Studiums fordern wir die Lockerung der Voraussetzungen für die Beantragung eines Urlaubssemesters. § 64 Abs. 2 ist entsprechend anzupassen, sodass eine Beurlaubung ohne Angabe von Gründen jederzeit möglich ist. Aus diesem Grund fordern wir die Streichung des Passus „wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird“.

§65 Exmatrikulation

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie [...]

~~6. eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben~~

~~(4) Wer innerhalb von zwei Jahren keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbringt, kann exmatrikuliert werden.~~

Begründung: Kontrollinstrumentarien wie die Zwangsexmatrikulation bei der Nichterbringung von Studienleistungen führen ebenso wie eine zeitliche Regelung zur Erfüllung von Prüfungsscheinen (mit möglicher Folge von Exmatrikulation) zu einer weiteren Steigerung des Leistungsdrucks, der den Studienalltag mittlerweile wesentlich prägt und zu einer enormen, auch psychischen, Belastung der Studierenden beiträgt, statt eine angemessene Studierbarkeit der Studiengänge i.S.v. § 3 (6) sicherzustellen. Daher sollten die § 65 Abs. 2 (6.) sowie Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden.

SIEBTER TEIL - Personal

§ 69 Berufungsverfahren

(2) Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung obliegt dem Präsidium im Benehmen mit dem Fachbereich **und mit Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.**

Begründung: Das Regelverfahren zur Besetzung einer Professur soll immer durch eine Berufungskommission durchgeführt werden. Die Erfahrung zeigt, dass verkürzte Verfahren aus gleichstellungspolitischer Perspektive problematisch sind. Häufig sind es weiße Männer, die sich aus strukturellen Gründen während ihrer akademischen Laufbahn gut vernetzen konnten. Berufungsverfahren, die von Berufungskommissionen durchgeführt werden, sind (im existierenden Rahmen) die demokratischste der Möglichkeiten zur Auswahl geeigneter Kandidat*innen. Wenn also von einem Regelverfahren abgesehen wird, muss in jedem Fall die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ein Vetorecht haben.

(3) [...] **Die Benennung der Kommissionsmitglieder soll berücksichtigen, dass jeder Kommission nach Möglichkeit auch Wissenschaftlerinnen angehören. Um einen erhöhten Arbeitsaufwand in Gremien für Frauen an Fachbereichen mit einer Unterrepräsentanz von Frauen entgegenzuwirken, handelt es sich hierbei nicht um eine Verpflichtung.**

§82 Studentische Hilfskräfte

Kommentar: Im § 82 sind bis zur Aushandlung eines Tarifvertrags für studentische Hilfskräfte mit dem Land Hessen tarifähnliche Bedingungen festzulegen. Dabei dürfen die Regelungen im HHG der tariflichen Absicherung studentischer Beschäftigter entgegenstehen. Dazu gehören:

1. Die Mindestvertragslaufzeit soll auf zwei Jahre angesetzt werden, wobei in begründeten Ausnahmefällen davon abgewichen werden kann (Soll-Regelung). Dadurch wird studentischen Hilfskräften Planungssicherheit und finanzielle Absicherung ermöglicht, sowie die Verwaltung entlastet, die durch regelmäßige Bearbeitung von Weiterbeschäftigungsverträge erheblich belastet ist. Als Soll-Regelung formuliert steht es der Verwaltung zu, in atypischen Fällen von der Mindestvertragslaufzeit abzuweichen, um so auch speziellen Aufgabenbereichen gerecht zu werden.

2. Die Anstellungsobergrenze von sechs Jahren ist zu streichen. Sie wird den verschiedenen Lebenssituationen der studentischen Hilfskräfte nicht gerecht.
3. Die Arbeitsbedingungen und Entlohnungen sollen an hessischen Hochschulen einheitlich sein, dazu gehören eine dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes in Hessen angepassten Lohnentwicklung und eine einheitliche Regelung der Urlaubsansprüche. Durch die einheitliche Regelung sollen bestehende Ungleichheiten zwischen den Hochschulen beseitigt werden und somit gerechte und faire Arbeitsbedingungen für Hilfskräfte in Hessen sichergestellt werden. Gleichzeitig entlasten einheitliche Regelungen die Verwaltung und mögliche Konkurrenzen zwischen Hochschulen werden abgebaut. Durch Anpassung der Lohnentwicklung an die Tarifverträge des Landes Hessens wird eine faire Bezahlung gesichert.
4. Eine genauere Bestimmung des Begriffs „studiennahe Dienstleistungen“ kann ggf. in Form einer Anlage erfolgen. Durch eine Definition dieses unbestimmten Begriffs soll Rechtssicherheit für studentische Beschäftigte mit administrativen oder technischen Aufgabenbereichen geschaffen werden.
5. Die Ausschreibung von studentischen Hilfskraftstellen soll verpflichtend werden, wobei in begründeten Ausnahmefällen davon abgewichen werden kann (Soll-Regelung). Mit einer Ausschreibungspflicht soll dem Umstand begegnet werden, dass die überwiegende Mehrheit von Hilfskraftstellen unter der Hand von Professor*innen vergeben werden und somit kein fairer Bewerbungsprozess stattfindet. Dies benachteiligt Studierende aus nicht-akademischen Elternhäusern besonders. Vor dem Hintergrund, dass die Beschäftigung als studentische Hilfskraft oft ein Sprungbrett für die akademische Karriere darstellt, trägt dieser Umstand besonders zu Verschärfung der sozialen Ungleichheit an der Hochschule bei.

ACHTER TEIL - Studierendenschaft

§83 Studierendenschaft

Kommentar: Der Allgemeine Studierendenausschuss ist als Exekutivorgan der verfassten Studierendenschaft jeder Hochschule als solche in dieser Form festzuschreiben. Dementsprechend ist eine Anpassung in § 83 erforderlich.

(3) Die Studierendenschaft erhebt Beiträge von ihren Mitgliedern. Sie sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden. ~~Betragen die Rücklagen mehr als 30 Prozent des frei verfügbaren jährlichen Verwaltungsetats, ist eine angemessene Beitragsreduzierung vorzusehen; bei der Bemessung der Rücklagen bleiben Rückstellungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen sowie die aus den Einnahmen gewerblicher Betätigung gebildeten und für diese bestimmten Rücklagen unberücksichtigt.~~ Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse gebührenfrei eingezogen.

Begründung: Damit Studierendenschaften auch zukünftig unvorhersehbare finanzielle Risiken abfangen können, ist eine Streichung der Rücklagendeckelung in Höhe von 30% notwendig. Die Aufhebung der Rücklagendeckelung würde den Studierendenschaften eine langfristige finanzielle Planung ermöglichen, die weniger abhängig ist von den Strukturen der Studierendenschaften, wo die Zuständigkeit für finanzielle Angelegenheiten oftmals jährlich wechselt. Die Rücklagendeckelung stellt außerdem einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Finanzautonomie der Studierendenschaften dar, welcher abzulehnen ist.

(4) [vollständig Streichen]

Begründung: Im Sinne der Handlungsfähigkeit der verfassten Studierendenschaften, als von der Hochschulleitung weitgehend unabhängige Organe und um die Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen der Studierendenschaften zu gewährleisten, ist § 83 Abs. 4 ersatzlos zu streichen. Statt finanziellen Sanktionsmechanismen aufgrund einer zu geringen Wahlbeteiligung sollten Konzepte zur Steigerung der Wahlbeteiligung durch eine verstärkte politische Bildung der Studierendenschaft entwickelt und im HHG verankert werden. Denn die bisherige Regelung setzt an der falschen Stelle an, nämlich beim Symptom statt bei der Ursache.

§ 84 Aufgaben der Studierendenschaft

(2) 8. Vertretung studentischer Interessen zu allgemeinpolitischen Themen im öffentlichen Diskurs

Begründung: Studierendenvvertretungen dürfen sich gemäß den Regelungen in den entsprechenden Hochschulgesetzen (§ 84 Abs 2 - 2.) aktuell nur zu hochschulpolitischen Belangen äußern. Allerdings lässt sich eine strikte Trennung von hochschul- und allgemeinpolitischen Themenfeldern nicht durchhalten. Gesamtgesellschaftliche Prozesse und Probleme wirken sich auch auf die Hochschulen aus. Umgekehrt sind die Hochschulen zugleich Teil der Gesellschaft und wirken in sie hinein. Hinzu kommt, dass sich einige der für Studierende relevantesten Themen wie etwa die Wohnraumsituation oder die Studienfinanzierung nicht allein auf hochschulpolitischer Ebene lösen lassen. Gleiches gilt für Themenfelder wie Diskriminierung, Gleichstellung oder Nachhaltigkeit. Diese Probleme sind allgemeinpolitischer Natur und betreffen dennoch die Studierendenschaft. Sie müssen von den demokratisch legitimierten Studierendenvvertretungen im öffentlichen Diskurs thematisiert werden können. Die bisherige Regelung führt in der Praxis häufig dazu, dass die jeweiligen Uni-Präsidien Einschnitte in der jeweilige Presse- und Social-Media-Arbeit der Studierendenschaften vornehmen, sobald diese sich zu allgemeinpolitischen Themen äußern. Es besteht folglich die Notwendigkeit, ein allgemeinpolitisches Mandat für die Studierendenschaft einzuführen.

§ 86 Haushalt

Das geschäftsführende Organ der Studierendenschaft legt dem Studierendenparlament nach dem Ende des Haushaltsjahres unverzüglich das Rechnungsergebnis vor. Die Buchführung und die Erstellung des Rechnungsabschlusses müssen durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgen. ~~Bei Hochschulen mit mehr als 6.000 Studierenden ist darüber hinaus mit der Feststellung des Rechnungsergebnisses eine externe Wirtschaftsprüfung zu beauftragen.~~ [...]

Begründung: Durch die verpflichtende Beschäftigung von qualifiziertem Fachpersonal bei der Buchführung der Studierendenschaft wird ein adäquater und professioneller Umgang mit dem Haushalt gewährleistet. Deswegen besteht keine Notwendigkeit, dass Studierendenschaften an Hochschulen mit über 6.000 Studierenden bei der Feststellung des Rechnungsergebnisses darüber hinaus eine externe Wirtschaftsprüfung beauftragen müssen. Die Einführung verpflichtender externer Wirtschaftsprüfungen stellt einen immensen Eingriff in die Selbstverwaltung der Studierendenschaften dar und verursacht vermeidbare Kosten, die den ASten für die Umsetzung wichtiger Projekte fehlen würden.

Vor dem Hintergrund der Selbstverwaltung der Studierendenschaften, sowie der weiteren Qualifizierung ihrer Mitglieder sind die vom Ministerium angestrebten Weiterbildungsmaßnahmen für studentische Vertreter*innen zu Finanzen, Personalführung und rechtlicher Sicherheit zu unterstützen. Diese würden langfristig die Studierendenschaften in ihren Belangen stärken und sicherstellen, dass bspw. eine Haushaltsführung nach den Richtlinien der Wirtschaftlichkeit eingehalten werden kann, ohne weitere externe Akteur*innen hinzuziehen zu müssen.

§ 93 Hochschulrat

Kommentar: Die Hochschulräte haben sich in ihrer bisherigen Form nicht bewährt und sollten deshalb abgeschafft oder zu ausschließlich beratenden Kuratorien umgewandelt werden.

Die in § 48 vorgenommenen Ergänzungen hinsichtlich der Arbeitsweise und Zusammensetzung des Hochschulrates sind zu begrüßen. Die in Abs. 7 eingeführte Frauenquote für mindestens 40 Prozent der Sitze fördert eine heterogenere Zusammensetzung der Hochschulratsmitglieder. Weitere die Arbeitsweise des Hochschulrates betreffende Ergänzungen wie die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Einladungen und Beschlüssen (Abs. 4), ein jährlicher Hochschulrats-Rechenschaftsbericht (Abs. 4) sowie die Festlegung eines mindestens jährlichen Austausches mit verschiedenen Universitätsangehörigen (Abs. 4) sind ebenfalls positiv zu bewerten. Unverständlich bleibt allerdings, warum die in § 48 vorgenommenen Änderungen nicht für Hochschulräte an der Stiftungsuniversität Frankfurt am Main, der Hochschule für Bildende Künste – Städelschule und der Kunsthochschule Kassel an der Universität Kassel gelten sollen. Die in § 48 vorgenommenen Änderungen müssen analog auch in § 93 übernommen werden, sodass eine Reform der Hochschulräte an allen hessischen Hochschulen in gleicher Weise erfolgt.

(2) [vollständig Streichen]

Begründung: Demokratische Hochschulen benötigen eine demokratische Wahl des*der Präsident*in an allen hessischen Hochschulen. Aus diesem Grund ist die Regelung der Mitwirkung des Hochschulrates bei der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin in § 48 Abs. 5 und § 93 Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Die Kompetenzen für das Wahlverfahren sind ausschließlich beim Senat zu verorten. Der/die Präsident*in ist von den Angehörigen der Universität zu bestimmen und nicht von einem Gremium wie dem Hochschulrat, das qua Satzung nur aus Externen besteht und nicht gewählt wird.

Die angestrebte Etablierung des TUD-Gesetzes im Zusammenhang mit der Präsidenschaftswahl in § 93 Abs. 2 ist im Vergleich zum bisherigen Verfahren dennoch ein deutlicher Fortschritt. Dass der Wahlvorschlag für die Wahl des*der Präsident*in zukünftig gemeinsam mit dem Senat innerhalb einer paritätischen besetzten Findungskommission erstellt wird, ist folglich zu begrüßen.

Weiteres

Trotz [BAföG-Reform](#) ist die Zahl der Geförderten weiter gesunken, was deutlich zeigt, dass ein Umdenken beim Thema Studienfinanzierung längst überfällig ist. Die bisherigen Änderungen reichen bei weitem nicht aus, die Förderbedingungen müssen angepasst und die Beitragssätze an den steigenden Lebenshaltungskosten orientiert werden. Zudem muss die Förderhöchstdauer sowie die Freibetragsgrenze abgeschafft und das BAföG zukünftig als Vollzuschuss gewährt werden. Wir fordern die Landesregierung daher dazu auf, sich auf Bundesebene für eine grundlegende Strukturreform des BAföG einzusetzen.

Um die [strukturelle und institutionelle Diskriminierung von trans*- und intergeschlechtlichen Studierenden](#) zu reduzieren, müssen Möglichkeiten zur frühzeitigen Nutzung des selbstgewählten Vornamens im Hochschulkontext gesetzlich verankert werden. Denn im universitären Kontext ist der Vorname kein notwendiges und eindeutiges Erkennungsmerkmal zur Identifizierung einer Person, wie etwa die Immatrikulationsnummer. Eine Identifikation der Person, wie sie beispielweise für

die Verbuchung von Leistungen erforderlich ist, ist bereits durch die Immatrikulationsnummer und den Nachnamen, sowie durch das Geburtsdatum gegeben. Dennoch wird die Freiheit von trans*- und intergeschlechtlichen Studierenden, selbstbestimmt und in eigener Ermächtigung über ihre Identität zu entscheiden, an vielen Hochschulen durch die bisherige Praxis zur Namensänderung, die einen Nachweis der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens innerhalb eines Jahres verlangt, in Frage gestellt. Aus diesem Grund muss bundesweit ein einheitliches Verfahren etabliert werden, welches die Hochschulen in vollem Umfang zur Anerkennung des selbstgewählten Vornamens verpflichtet und festgelegt, dass Universitäten nicht an juristische Urteile einer Personenstandsänderung gebunden sind. Die Landesregierung muss deshalb auf Bundesebene darauf hinwirken, dass Hochschulen die Vornamensänderung von trans*- und intergeschlechtlichen Studierenden im Hochschulkontext bereits ohne die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG und § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 TSG sowie in § 45b Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 PStG festgelegten Voraussetzungen zur amtlichen Vornamensänderung ermöglichen.

Damit Studierende den Campus ihrer Universität ohne Einschränkungen nutzen können, müssen in universitären Gebäuden [All-Gender-Toiletten](#) in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden. Die Landesregierung muss darauf hinwirken, dass die bundesweite Einrichtung entsprechender Toiletten gesetzlich verankert wird, um Diskriminierung gegenüber Personen, die sich nicht einer binären Geschlechterzuteilung (»männlich«/»weiblich«) zugehörig fühlen, abzubauen.